

## Ehrenordnung der Stadt Werdohl

vom 24. September 2015

Der Rat der Stadt Werdohl hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 24.09.2015 nachstehende Ehrenordnung beschlossen. Die Ehrenordnung der Stadt Werdohl vom 21.01.1980 wird hiermit abgelöst.

### § 1

#### Auskunftspflichten

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Werdohl haben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jedes Jahr schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
  1. Name, Vorname
  2. Anschrift, Familienstand
  3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
    - a) bei unselbstständiger Tätigkeit: Angabe der Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
    - b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
    - c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
    - d) Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
  4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
  5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
  6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
  7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
  8. Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- (2) Änderungen der Angaben zu Abs. 1 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Regelungen zur Offenbarungspflicht nach den §§ 43 Abs. 2 Ziffer 3 und 31 GO NRW über Ausschließungsgründe bleiben unberührt.
- (5) Wird von einem Rats- oder Ausschussmitglied gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen worden ist, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat sie/er der Fraktion, der die/der Betroffene angehört, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt im Einvernehmen mit dem Fraktionsvorsitzenden dem Rat das Ergebnis der Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung mit.

- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

## **§ 2 Veröffentlichung der Angaben**

Name, Vorname und die Angaben zu § 1, Abs. 1 Ziffer 3-8 sind jährlich zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Werdohl durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite nach. Ansonsten dürfen die erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und seiner Ausschüsse verwendet werden. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 3 Ehrenkodex**

- (1) Ratsmitglieder dürfen Geld, unangemessene, über sozialübliche Aufmerksamkeit hinausgehende Sachleistungen oder sonstige unangemessene geldwerte Leistungen und/oder – auch immaterielle – Vorteile, die Ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z.B. Stadt, Angehörige) angeboten werden, nicht annehmen.
- (2) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mandatstätigkeit mit dem Ziel, Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb zu erzielen, unzulässig.

Werdohl, 24.09.2015

Silvia Voßloh  
Bürgermeisterin